



VERORDNUNG

über die Einhebung der Gästetaxe

Die Gemeindevertretung von Viktorsberg hat in ihrer Sitzung am **14.11.2022** gemäß § 13 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusgesetz LGBl. 86/1997 i.d.g.F. §16 Abs.1 Z6 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. die Höhe der Gästetaxe wie folgt festgesetzt:

§ 2

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Viktorsberg nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Die Höhe der Gästetaxe beträgt für Gästetaxepflichtige pro Nächtigung und Gast in der Zeit vom 1.1. bis einschließlich 31.12. eines jeden Kalenderjahres **€ 1,00.**

§ 4

Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

Diese Verordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister
Ellensohn Philibert